

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz, mit dem die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei im Gebiet der Stadt Innsbruck der Landespolizeidirektion übertragen wird, geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Mit der 33. StVO-Novelle, BGBl. I Nr. 122/2022, wurde unter anderem § 95 Abs. 1 lit. b StVO 1960 geändert und den Landespolizeidirektionen die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts bei Übertretungen des § 88b StVO 1960 (Fahren mit elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern) übertragen.

Gemäß Art. 15 Abs. 4 B-VG wird die Vollziehung (ua) von Bestimmungen der Straßenpolizei (für das betreffende Gemeindegebiet) den Landespolizeidirektionen durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betroffenen Landes übertragen. Zur Übertragung der Vollziehung der Strafbestimmungen betreffend das Fahren mit E-Scootern im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Innsbruck ist es daher erforderlich, das mit § 95 Abs. 1 lit. b StVO 1960 korrelierende Landesgesetz, das Gesetz, mit dem die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei im Gebiet der Stadt Innsbruck der Landespolizeidirektion übertragen wird, entsprechend anzupassen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich, wie bereits erwähnt, aus Art. 15 Abs. 4 B-VG.

C.

Durch das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ist weder für das Land noch für den Bund oder die Gemeinden mit Mehrkosten zu rechnen.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 lit b):

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der 33. StVO-Novelle (1535 Blg. NR, XXVII. GP) sollte die Bestimmung des § 95 StVO über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörde zur Klarstellung nunmehr dahingehend eine Adaptierung erfahren, als sie jedenfalls für die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts bei Übertretungen des § 88b StVO zuständig ist.

§ 88b StVO 1960 sieht unter dem Titel „Rollerfahren“ Verhaltensregeln für die Benutzung von elektrischen Klein- und Minirollern vor und verweist auch auf die Verhaltensregeln für Radfahrer. Das „Rollerfahren“ fällt in den Abschnitt X. der StVO 1960 (Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken), der bisher gänzlich von der Zuständigkeit der Landespolizeidirektionen ausgenommen war.

Durch die 33. StVO-Novelle erfolgte nunmehr die Einbeziehung des § 88b StVO 1960 in den Zuständigkeitsbereich der Landespolizeidirektionen, indem nicht mehr der gesamte X. Abschnitt der StVO 1960 vom Zuständigkeitsbereich ausgenommen wird, sondern nur mehr Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken in den Fällen der §§ 82 bis 88a StVO.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Mit dieser Bestimmung wird der Verweis auf die Straßenverkehrsordnung aktualisiert.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.